

Lesefassung der

Hauptsatzung der Stadt Meldorf (Kreis Dithmarschen)

mit folgenden Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meldorf vom 15.11.2022
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meldorf vom 07.06.2023
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meldorf vom 21.06.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Stadt Meldorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Meldorf zeigt eine rote Burg mit fünf Türmen auf grünem Hügel vor silbernem Grund. Auf dem Hügel schlängelt sich ein silberner Bach mit roten Sternen.
- (2) Die Flagge der Stadt Meldorf zeigt im Liek das Stadtwappen ohne Schild. Das fliegende Ende ist in einen oberen grünen und einen unteren weißen Streifen gleichmäßig geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Meldorf zeigt das Wappen mit der Umschrift "Stadt Meldorf".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgervorsteher/in und Stellvertreter/in

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, wird sie oder er von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung entscheidet über die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Aufgaben, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5
Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 2 Stellvertreter/innen für die Dauer ihrer Wahlzeit. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 6
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.500,00€ nicht überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert von 20.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht überschreitet,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 7.500,00 € nicht überschreitet,
 6. die Veräußerung von Gemeindevermögen (bewegliches Vermögen), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Wert von 10.000,00 € nicht überschreitet,
 7. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
 8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Belastung von monatlich 1.500,00 €,
 10. die Vergabe von Aufträgen gemäß der sämtlicher Verdingungsordnungen nach Maßgabe der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Meldorf bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 €,

12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB,
13. die Einstellung, die Höher- bzw. Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 5. Ab der Entgeltgruppe 6 steht ihr/ihm ein Vorschlagsrecht zu. Die Entscheidung trifft die Stadtvertretung.

§ 7

Ständige Ausschüsse

(geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meldorf)

(geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meldorf)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
Zusammensetzung: 9 Mitglieder der Stadtvertretung

Aufgabengebiet: Personalangelegenheiten, Grundsatzangelegenheiten des Kommunalverfassungsrechts, Finanzen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses, Steuern, Feuerwehrangelegenheiten
 2. Ausschuss für Generationen und Soziales
Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 4 zur Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen/Bürger

Aufgabengebiet: Kinder- und Jugendangelegenheiten, Kindertagesstättenangelegenheiten, Einrichtungen der Jugendpflege, Schulangelegenheiten, Förderung und Pflege des Sports, Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten älterer Bürgerinnen und Bürger, Angelegenheiten des Seniorenbeirats
 3. Bau- und Umweltausschuss
Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 4 zur Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen/Bürger

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung und -planung, Hoch- und Tiefbau, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
 4. Tourismus-, Wirtschafts- und Kulturausschuss
Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung und höchstens 4 zur Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen/Bürger

Aufgabengebiet: Tourismus, Marktangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Verkehrsangelegenheiten, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Angelegenheiten der Stadtbücherei sowie der Volkshochschule, Angelegenheiten weiterer kultureller Einrichtungen, Städtepartnerschaften
- (2) Für jeden Ausschuss werden gemäß § 46 Absatz 4 GO stellvertretende Mitglieder gewählt. Es werden keine persönlichen Vertretungen gewählt, sondern so genannte Poolvertretungen. Die Fraktionen entscheiden im Bedarfsfall, welche Person die Stellvertretung wahrnimmt und unterrichten diese Person eigenständig. Die ständigen Mitglieder des Ausschusses unterrichten die/den Ausschussvorsitzende/n von ihrer Verhinderung.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern und den nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen gemäß § 22 Absatz 4 GO übertragen.
- (4) Der Bau- und Umweltausschuss hat die Befugnis, die Entscheidung über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 3 Baugesetzbuch selbständig zu treffen. Zudem wird der Bau-

und Umweltausschuss ermächtigt, im Rahmen der Bauleitplanung die nicht der Stadtvertretung vorbehaltenen Beschlüsse (verfahrensleitende Beschlüsse) vorzunehmen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mitteldithmarschen kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zu nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei der Durchführung von Vorhaben und Planungen, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden vorhaben- oder verfahrensbezogen einzelne Personen, Personengruppen oder Interessenvertreter in Schulen, Verbänden oder Vereinen direkt beteiligt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Seniorenbeirat

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meldorf wird ein Seniorenbeirat gebildet. Näheres wird durch eine Satzung der Stadt Meldorf über die Bildung eines Seniorenbeirates geregelt.

§ 12

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Stadt Meldorf mit Mitgliedern der Stadtvertretung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Stadtvertretung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000,00 € nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Absatz 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14 **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Stadt werden durch Einstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen im Internet unter www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen, Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf (ab 15.05.2021 Roggenstraße 14, 25704 Meldorf), zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich in Meldorf
 - neben dem Gebäude Zingelstraße 2
 - östlich der Bahnunterführung im Einmündungsbereich Siegfried-Lenz-Weg / Österstraße
 - am Gebäude des Stadions, Promenade 20

befinden, während der Dauer von einer Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Ergänzend ist die amtliche Bekanntmachung gemäß der in Abs. 1 beschriebenen Form und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung vorzunehmen.

- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist, ebenfalls in der Form des Abs. 1.

§ 15 **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Meldorf)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und Absatz 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung und ergänzende Änderungssatzungen zur Hauptsatzung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 10.05.2021 (Az. 203.022.03/074) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, 19.05.2021

gez.

Uta Bielfeldt
(Bürgermeisterin)